

Die Universalität der Menschenrechte

Heute wichtiger denn je

Herta Däubler-Gmelin

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen von 1948 schreibt als erste globale und detaillierte Charta der Menschenrechte soziale und Freiheitsrechte jedem Menschen überall auf der Welt in gleicher Weise zu. Für die Umsetzung haben die Staaten und die internationale Gemeinschaft zu sorgen.

Das ist eine klare Botschaft, die freilich auch heute noch nicht umgesetzt ist. 1948 haben die allermeisten Mitglieder der UNO zugestimmt, sowohl Staaten, die sich der westlichen Aufklärung verpflichtet fühlten als auch jene, die sich auf Marx und seine Konzeption oder auf andere philosophische, kulturelle oder religiöse Traditionen beriefen. Auch die Zustimmung zu den Menschenrechtspakten spiegelt diese Breite wieder.

Die AEMR schreibt neben der unverbrüchlichen Zusammengehörigkeit sozialer und Freiheitsrechte als zwei Seiten der gleichen Medaille auch weiteres Wichtige fest: Sie betont die Bedeutung des einzelnen Menschen und seiner Würde, aber auch die des Staates, legt Rechte des Individuums und seine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft fest. Dieser umfassende Ansatz der AEMR beeindruckt angesichts der schon 1948 beginnenden ideologischen Spaltung der Welt. Noch mehr beeindruckt der Anspruch der Universalität angesichts der offensichtlichen Unterschiede im Denken, aber auch in der Lebenswelt der Menschen damals, die in den folgenden Jahren die Ausarbeitung der Menschenrechtspakte und der regionalen und staatlichen Menschenrechtsdokumente stark beeinflusst hat. Dennoch findet er sich in allen Menschenrechtsdokumenten wieder, besonders deutlich auch in der Resolution, die den neuen UN-Menschenrechtsrat an die Stelle der alten Kommission setzte.

Auch die Verweigerung der Ratifizierung oder die Einlegung von Vorbehalten hindert das Prinzip der Universalität nicht. Ein zentraler Angriff ist indes die Absicht der Organisation Islamischer Staaten (OIC) auf der Grundlage der Scharia eine neue Menschenrechtscharta zu erarbeiten, die dann für muslimische Staaten verbindlich sein sollte. Begründet wird sie mit dem zentralen Einwand gegen die Universalität, Menschenrechte seien immer vom Kontext aus Kultur, Tradition, Religion und Entwicklungsstand abhängig, deshalb könne es bei den bestehenden Unterschieden keine einheitlich geltende Menschenrechtscharta auf der Welt geben. Auch die Rechte des Individuums in und im Verhältnis zu „seiner“ Gemeinschaft müssten unterschiedlich sein.

Diese Absicht zielt nur vorgeblich auf die universelle Geltung der Menschenrechte. In Wirklichkeit geht es jedoch um die Idee, um die Substanz der Menschenrechte als unverzichtbare eigene Rechte, die der Handlungsmacht der Mächtigen Grenzen setzen und sie inhaltlich binden. Genau das ist der Kern der grundsätzlichen Auseinandersetzung, die die Menschenrechtspolitik unserer Tage beherrscht.

Betrachtet man die Urheber der Auffassung von der Relativität der Menschenrechte etwas genauer, so findet man dort keineswegs allein Philosophen oder Kulturwissenschaftler. Solche gibt es im asiatischen Kontext

ebenso wie unter in Europa oder den USA beheimateten Kommunitaristen, Kultur-, Ethos- oder Pluralismus-Relativisten. Mit ihren Überlegungen sich auseinanderzusetzen lohnt durchaus, doch übersehen sie alle, dass Menschenrechte ein Rechtsprinzip verkörpern, ungeachtet ethisch-moralischer Gebote sowie durchaus wandelbarer, durch Kultur, Religion und Tradition geprägter Standards.

Auffällig ist zudem, dass zentrale Einwände gegen die universelle Geltung besonders häufig von politisch Mächtigen vorgebracht und dann mit relativistischen Überlegungen der erwähnten Art untermauert werden. Das führt dann dazu, dass das Unbequeme mit der Tradition und dem Herkommen, mit der Kultur, der ethnischen oder Religionszugehörigkeit der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung abgebugelt und entsprechende Verbote gerechtfertigt werden. Etwa das Verbot von Religionswechsel unter Androhung der Todesstrafe, die Benachteiligung von und traditionelle Rollenfestschreibungen für Frauen, die Strafverfolgung Homosexueller, aber insbesondere auch Mängel bei Meinungs-, Informations- und politischen Partizipationsrechten, bei Eigentums Garantien und Forderungen nach regelmäßiger transparenter und partizipativer Legitimierung von politischer Macht. Allerdings sprechen die meisten nicht offen an, was damit wirklich gemeint ist: Die Erhaltung und Stärkung der Macht, der meist nicht legitimierte Herrschaft der sie tragenden

Eliten, die Interessen verfolgen, die keineswegs die der Bevölkerung sein müssen. Solche Eliten müssen sich durch den universalen Geltungsanspruch von Menschenrechten bedroht und zentral in ihren Interessen gestört fühlen. Genau das macht den revolutionären Kern jeder Menschenrechtskonzeption aus.

Genau das indes macht auch die Menschenrechtskonzeption der AEMR für alle Menschen in allen Teilen der Welt so attraktiv: Zahlreiche Besuche und Diskussionen an Universitäten in asiatischen, arabischen und afrikanischen Ländern bestätigen ja immer wieder, dass der Wunsch der Menschen dort auf Gleichheit, auf eigene Rechte, die nicht willkürlich entzogen werden können, die bindende Richtschnur für staatliches Handeln sind und so zu einem Ende staatlicher Willkür führen und die Würde jedes Einzelnen achten, dort ebenso vorhanden sind, wie in anderen Teilen unserer Erde. Sie zeigen auch, dass der Machtanspruch der herrschenden Eliten und deren Relativierungspropaganda mit Misstrauen betrachtet werden, auch wenn Rechte der Einzelnen nicht durchgesetzt werden können.

Die Grundidee der AEMR wird heute überall verstanden: Sie will Schutz der Schwachen sein. Sie richtet sich damit gegen den Bestand elitärer Interessen, wo immer diese realisiert werden.

Auch heute gibt es immer noch riesige Unterschiede bei der Umsetzung der Menschenrechte. Das zeigen die Berichte und Kommentierungen der UN-Vertragsgremien ebenso wie das im neuen UN-Menschenrechtsrat eingeführte universelle Prüfverfahren für alle Staaten nach global einheitlichen Menschenrechtsstandards (UPR). Beide machen auch deutlich, dass außer den wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Landes auch seine Traditionen, seine Kultur und Religion, aber auch der Entwicklungsstand die Umsetzung von Menschenrechten

behindern können. Das ist keine neue Erkenntnis und keineswegs auf Länder beschränkt, deren Regierung Einwände gegen die Universalität der Menschenrechte formuliert. Auch in Deutschland war es lange Zeit faktisch für Frauen nicht möglich, ihr Recht auf Gleichheit und Gleichbehandlung durchzusetzen. Auch das Recht auf Bildung, etwa durch Studienförderung, konnte erst Jahrzehnte nach Anerkennung des Menschenrechts auf Bildung im Grundgesetz erstritten werden, und die Auseinandersetzung um die Akzeptanz Homosexueller dauert immer noch an, obwohl niemand den Rechtssatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abstreitet.

Auf globaler Ebene verfolgen der neue Menschenrechtsrat und der UPR-Mechanismus das ausdrückliche Ziel, die bessere Umsetzung der Menschenrechte zu fördern und damit die „Shame- and Blame – Politik“ abzulösen. Darüber besteht weitgehend Einigkeit, auch bei Regierungen, die im Übrigen das Prinzip der Universalität bestreiten. Festzuhalten ist jedoch, dass ohne diesen Grundsatz der universal einheitlichen Geltung der Menschenrechte auch das Ziel der Förderung und Hilfe zur besseren Umsetzung weder verständlich noch sinnvoll wäre.

Bisweilen wird heute auch das Menschenrecht auf Entwicklung zur Relativierung der universellen Geltung der Menschenrechte angeführt. Dieses Menschenrecht der sogenannten dritten Kategorie ist seit der Wiener Menschenrechtskonvention anerkannt. Die Förderung der Entwicklung durch Kooperation der Völkergemeinschaft ist unbestritten notwendig, darf jedoch ebenso wenig gegen die Standards der sozialen und Freiheitsrechte ausgespielt werden, wie diese gegeneinander. Und noch etwas kommt hinzu: Träger der sozialen und der Freiheitsrechte ist der Mensch, Adressat zunächst der Nationalstaat. Dabei zielen Freiheitsrechte auf die Achtung

der Freiheits- und Bewegungssphäre des Einzelnen, die sozialen Menschenrechte auf die inhaltliche Gestaltung der Politik der Machthaber. Beide werden durch nationale Schutzsysteme geschützt, die im Zeitalter der kooperativen Souveränität komplettär durch regional oder global vereinbarte Systeme ergänzt werden, die freilich nationale nicht ersetzen können.

Das Menschenrecht auf Entwicklung hat einen anderen Träger: Die Gemeinschaft, also den Staat und seine Eliten, die es zugleich definieren. Der Adressat bleibt mehr oder weniger diffus. Wird dieses Recht nun den sozialen oder, was in Staaten mit autoritärer Regierungsform bevorzugt wird, den Freiheitsrechten logisch oder zeitlich vorangestellt, dann muss die Gefährdung nicht nur der universellen Geltung, sondern der Geltung der Menschenrechte insgesamt die Folge sein.

Schauen wir also zurück auf das, was die AEMR nicht nur wollte, sondern festgelegt hat: Der Grundsatz der Universalität ist heute wichtiger denn je. Ihn gilt es zu erinnern und umzusetzen.

Zur Autorin

Herta Däubler-Gmelin ist ehemalige Bundesjustizministerin und derzeit Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe